



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 28

15. Juli

Jahrgang 2022

INHALT

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 159

Haushaltssatzung des Marktes Wirsberg für das Haushaltsjahr 2022 Seite 160

Haushaltssatzung der Gemeinde Neudrossenfeld für das Haushaltsjahr 2022..... Seite 160

Bekanntmachung über die Bestellung des Jagdbeirates ab 01. April 2022..... Seite 161

Wasserrecht; Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs Seite 161

Abberufung und Neubestellung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach..... Seite 161

Aufstellung Bebauungsplan „Brunnwiese“ Waizendorf für eine Teilfläche der Flur-Nr. 1234, sowie die Flur-Nrn. 1234/4 und 1234/5, alle Gemarkung Trebgast..... Seite 162

Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges „Christophsbühl II“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 163

Widmung der neu gebauten Ortsstraße „Am Christophsbühl“ des Marktes Marktschorgast..... Seite 164

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband zur
Abwasserbeseitigung Friesenbachtal

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022

§ 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Auf Grund der §§ 15 ff. der Verbandssatzung und Art. 40 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Friesenbachtal folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 31.05.22 (AZ 21-941) genehmigte

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **153.000 €** festgesetzt.

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **257.600 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **447.000 €**
ab.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Kasendorf, 01. Juli 2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung

Friesenbachtal

Norbert Groß

Verbandsvorsitzender

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden i.H.v. **93.500 €** festgesetzt.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 24 KommZG i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekV) während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Kasendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung
des Marktes Wirsberg (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022**

Vom 04. Juli 2022

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I) erlässt der Markt Wirsberg folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kulmbach vom 14.06.2022, Az.: 21-941, rechtsaufsichtlich gewürdigte Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.758.180 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.940.170 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 310 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 310 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **625.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Wirsberg, 04. Juli 2022

Markt Wirsberg

Trier

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs.3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus des Marktes Wirsberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus des Marktes Wirsberg zur Einsicht bereit.

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Neudrossenfeld (Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2022**

vom 08. Juli 2022

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), erlässt die Gemeinde Neudrossenfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **7.468.280 €**
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.996.930 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden in Höhe von **9.430.000 €** festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 300 v.H.
- b) für die Grundstücke (B) 300 v.H.

2. Gewerbesteuer 320 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf **1.200.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Neudrossenfeld, 08. Juli 2022

Gemeinde Neudrossenfeld

Harald Hübner

Erster Bürgermeister

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) ab Erscheinen dieser Bekanntmachung eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gem. § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neudrossenfeld zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach
Az: 30 – 7501

**Bekanntmachung über die Bestellung
des Jagdbeirates ab 01. April 2022**

Gemäß Art. 50 Abs. 6 des Bayerischen Jagdgesetzes wurde ab 01. April 2022 auf die Dauer von fünf Jagdjahren der Jagdbeirat beim Landratsamt Kulmbach wie folgt neu bestellt:

	<u>Mitglied im Jagdbeirat</u>	<u>Stellvertreter</u>
Jäger	Peter Müller Am Eichholz 8 95349 Thurnau	Otto Kreil Vogtendorf 4 95358 Guttenberg
Landwirtschaft	Edwin Schramm Schlockenau 2 95356 Grafengehaig	Hans Schwarz Felkendorf 28 95349 Thurnau
Forstwirtschaft	Carmen Hombach Auf der Höhe 24 95326 Kulmbach	Horst Degelmann Premeusel 7 95355 Presseck
Natur- und Waldschutz	Wolfgang Hoh Sandstraße 5 95326 Kulmbach	Ralph Pfeiffer Berndorf 70 95349 Thurnau
Jagdgenossenschaften	Burkhard Hartmann Lindau 38 a 95367 Trebgast	--

Kulmbach, 12. Mai 2022
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Landratsamt Kulmbach

Wasserrecht;

**Niedrigwassersituation – Wasserentnahmen im Rahmen des
Gemeingebrauchs und des Eigentümer- und Anliegergebrauchs**

Das Landratsamt Kulmbach macht aufgrund der derzeitigen Niedrigwassersituation in den Oberflächengewässern auf Folgendes aufmerksam:

Im Hinblick auf den extrem trockenen Sommer ist – trotz der jüngsten Regenfälle - mit einer erhöhten Anzahl an Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern, insbesondere zu Bewässerungszwecken bzw. zum Gartengießen zu rechnen. Das Niederschlagswasserdefizit führt zu sinkenden Grundwasserständen, kleinere Bäche beginnen auszutrocknen und größere Fließgewässer weisen sehr niedrige Abflusswerte auf.

Wasserentnahmen aus Oberflächengewässern (Flüsse, Bäche, Gräben, Seen und Teiche) haben jedoch gesetzliche Grenzen. Insbesondere bei der Wasserentnahme aus kleinen Bächen und Gräben ist die Grenze, bei der für die Lebewesen im oder am Gewässer nicht mehr genug Wasser übrig bleibt und erhebliche Beeinträchtigungen des Gewässers sowie dessen Tier- und Pflanzenwelt entstehen, schnell überschritten.

Im Interesse des Gewässerschutzes weist das Landratsamt Kulmbach deshalb auf die geltende Rechtslage hin:

Das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern bedarf grundsätzlich einer wasserrechtlichen Gestattung, die im Voraus beim Landratsamt zu beantragen ist (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG).

Ausnahmen von dieser generellen Erlaubnispflicht bestehen in engen Grenzen, das heißt nur dann, wenn die Wasserentnahme unter den sogenannten Gemeingebrauch bzw. den Eigentümer- oder Anliegergebrauch am Gewässer fällt.

1. Gemeingebrauch

Die Ausübung des Gemeingebrauchs steht grundsätzlich jedermann zu. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die erlaubnisfreie Wasserentnahme nur durch Schöpfen mit Handgefäßen (also nur in geringen Mengen) erfolgen darf (Art. 18 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Eine Entnahme mittels Entnahmeleitung mit oder ohne Pumpe ist im Rahmen des Gemeingebrauchs lediglich in geringen Mengen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft möglich. Eine Feldbewässerung (außerhalb der Hofstätte) scheidet hierbei jedoch aus.

2. Eigentümer- und Anliegergebrauch

Im Rahmen des Eigentümergebrauchs an einem oberirdischen Gewässer (vgl. § 26 WHG) darf Wasser für den eigenen (auch landwirtschaftlichen) Bedarf nur dann entnommen werden, wenn dadurch keine nachteiligen Veränderungen der Eigenschaften des Wassers, keine wesentliche Verminderung der Wasserführung, keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes und keine Beeinträchtigung (d. h. tatsächliche und spürbare Behinderung) anderer (z. B. Inhaber von Rechten und Befugnissen, Gemeingebrauchs- und andere Anliegergebrauchsausübende) zu erwarten ist.

Bei anhaltender Trockenheit und entsprechend niedrigen Wasserständen können bereits geringfügige Wasserentnahmen nachteilige Auswirkungen auf die Gewässerökologie haben, sodass die Entnahme dann nicht mehr vom Eigentümer- bzw. Anliegergebrauch gedeckt ist.

Diese Einschränkungen gelten in vollem Umfang auch für den Anliegergebrauch. Anlieger sind hierbei die Eigentümer der an oberirdische Gewässer angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung der Grundstücke Berechtigten.

Einbauten jeder Art, die zum Zwecke des Aufstauens ohne vorherige Gestattung im Gewässer errichtet wurden, sind in jedem Falle unerlaubt und müssen entfernt werden.

Das Landratsamt Kulmbach bittet die Bevölkerung um größte Zurückhaltung bei der Wasserentnahme in und auch nach der sommerlichen Trockenperiode. Insbesondere ist bei Niedrigwasser die Wasserentnahme einzuschränken bzw. einzustellen.

Es ist mit verstärkten Kontrollen zu rechnen, die ggf. kostenpflichtige Einschränkungen bzw. Ahndungen der Wasserentnahmen nach sich ziehen können.

Im Interesse des Natur- und Wasserhaushalts bitten wir um Verständnis und größtmögliche Zurückhaltung.

Kulmbach, 06. Juli 2022
Landratsamt Kulmbach
Oliver Hempfling
Regierungsdirektor

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

**Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 der Betriebsatzung für den
Eigenbetrieb „Tourismus & Veranstaltungsservice“
der Stadt Kulmbach:**

Abberufung der operativen Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach

Zum 01.07.2022 wird Herr Helmut Völkl als operativer Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach abberufen.

Abberufung der stellvertretenden operativen Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach

Zum 01.07.2022 wird Herr Mark Andrae als stellvertretender operativer Betriebsleiter des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach abberufen.

Übertragung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach

Zum 01.07.2022 wird Frau Anja Meyer-Hempfling die Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach kommissarisch übertragen.

Übertragung der stellvertretenden Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach

Zum 01.07.2022 wird Herrn Mark Andrae die stellvertretende Betriebsleitung des Eigenbetriebs „Tourismus und Veranstaltungsservice“ der Stadt Kulmbach übertragen.

BEKANNTMACHUNG

Gemeinde Trebgast

**Bauleitplanung – Aufstellung Bebauungsplan „Brunnwiese“
Waizendorf für eine Teilfläche der Flur-Nr. 1234, sowie die
Flur-Nrn. 1234/4 und 1234/5, alle Gemarkung Trebgast, und
Änderung des Flächennutzungsplanes für diesen Bereich im
Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB;**

**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung
gem. § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Trebgast hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.07.2022 den Bebauungsplan „Brunnwiese“ Waizendorf für eine Teilfläche der Fl.-Nr. 1234, sowie die Grundstücke Fl.-Nr. 1234/4 und 1234/5, Gemarkung Trebgast, unter vorheriger Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung vom 02.05.2022 – 01.06.2022 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Trebgast für diesen Bereich wird im Parallelverfahren geändert. Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung und Umweltbericht sowie die 2. Änderung des Flächennutzungsplans Trebgast mit Begründung, beide in der Fassung vom 11.07.2022 liegen in der Zeit vom

22.07.2022 bis einschließlich 24.08.2022

in den Geschäftsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Trebgast, Zimmer-Nr. 13, Kulmbacher Straße 36, 95367 Trebgast, täglich während der Geschäftszeiten aus. Diese sind Montag bis Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr. Aufgrund der aktuellen Pandemielage bitten wir um vorherige Terminvereinbarung.

Zusätzlich finden Sie die Unterlagen auf unserer Homepage unter <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/bebauungsplaene/>.

Stellungnahmen können während der genannten Frist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) i. V. m. § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanungsverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt oder auf unserer homepage <https://www.trebgast.de/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Trebgast, 12. Juli 2022
Gemeinde Trebgast
Herwig Neumann
Erster Bürgermeister

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: Mediengruppe Oberfranken Zeitungsverlage GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Danndorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstraße 1, 96050 Bamberg



Sondervorstellung auf der Naturbühne Trebgast

Die Bayerische Ehrenamtskarte ist im Landkreis Kulmbach auf große Resonanz gestoßen. Seit ihrer Einführung im Mai 2013 wurde das kleine „Dankeschön im Scheckkartenformat“ bereits an über 3.300 ehrenamtlich engagierte Bürgerinnen und Bürger ausgegeben.

Auf der Naturbühne Trebgast findet auf Einladung des Landkreises Kulmbach in diesem Jahr nun wieder der beliebte „Tag des Ehrenamtes“ mit einer Sondervorstellung exklusiv für Ehrenamtskarteninhaber/-innen statt und zwar am

**Freitag, 22. Juli 2022 um 20.30 Uhr mit
„Kalender Girls“**

Wer gemeinsam mit maximal einer Begleitperson dabei sein möchte, **reserviert** seine persönliche/n Eintrittskarte/n diesmal einfach **online**. Der Link ist ab Donnerstag, 19. Mai 2022, 18.00 Uhr unter www.engagiert-in-kulmbach.de freigeschaltet und erlischt automatisch, sobald alle Karten reserviert sind. Die Sitzplatzzuteilung erfolgt nach der Reihenfolge der eingehenden Online-Anmeldungen.

Bei erfolgreicher Online-Reservierung liegt/liegen die persönliche/n Eintrittskarte/n am Veranstaltungsabend im Pavillon am Vorplatz des Bühneneingangs zur Mitnahme bereit.

**Diese Aktion wird aus Mitteln des
Bayerischen Staatsministeriums für
Familie, Arbeit und Soziales gefördert.**



Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes;
Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen
Feld- und Waldweges „Christophsbühl II“**

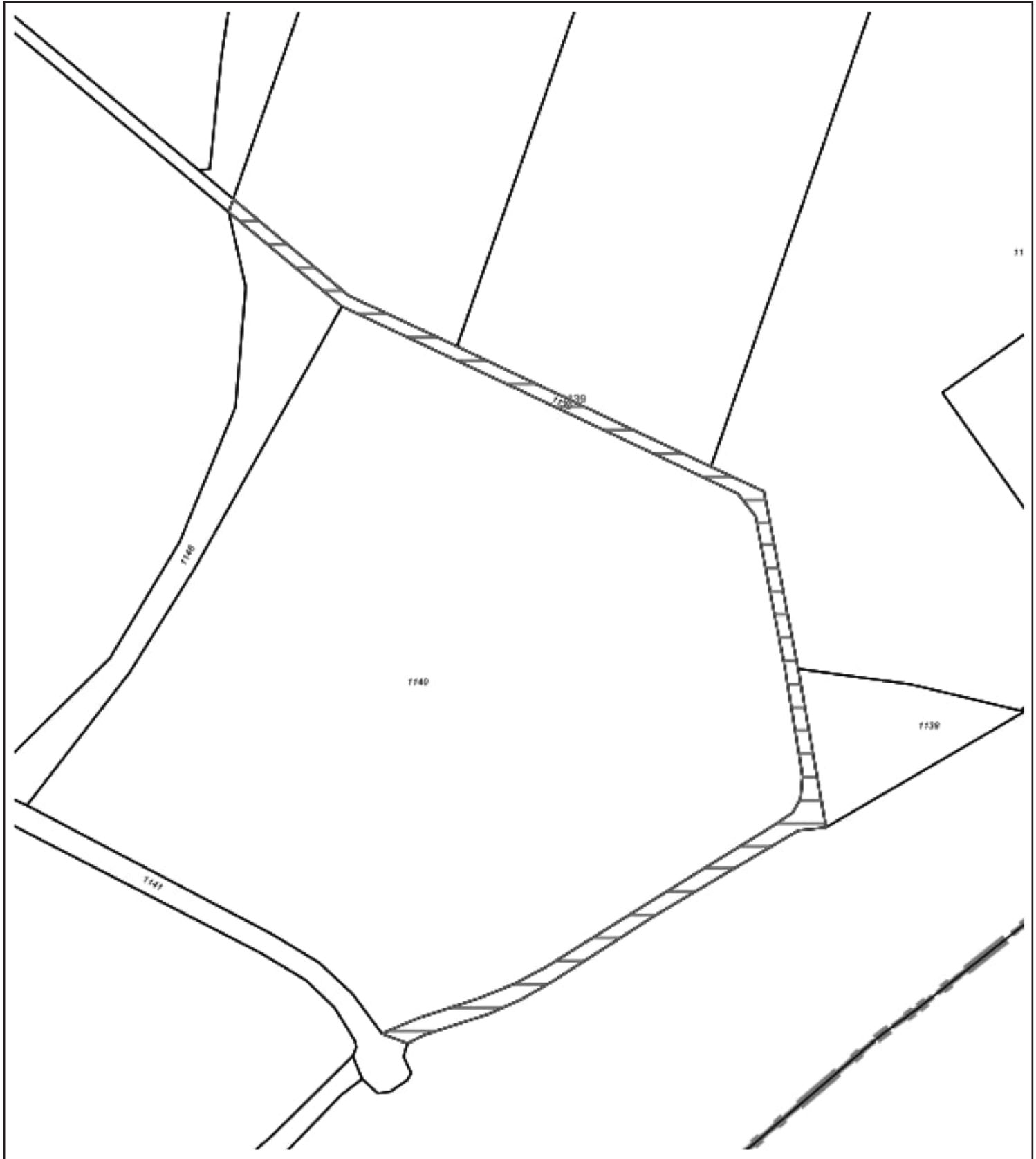
Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Absicht der Einziehung einer Teilstrecke des öffentlichen Feld- und Waldweges, Fl.Nr. 1139, Gmkg. Marktschorgast, gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Straßen und Wegegesetz (BayStrWG) beschlossen.

Die Einziehung (Entwidmung) soll erfolgen, weil die Straße mit der Erschließung des Gewerbegebiets „Christophsbühl“ wegfällt und künftig überbaut werden soll; somit geht die Verkehrsbedeutung des Weges verloren.

Die zur Einziehung vorgesehene Teilstrecke ist auf dem Lageplan rot schraffiert und umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1139, Gmkg. Marktschorgast.

Die Einziehung der Teilstrecke bewirkt den Entzug der Zweckbestimmung als öffentliche Verkehrsfläche und damit das Entfallen des Gemeingebrauchs (Benutzung der Teilstrecke für den Verkehr, Art. 8 Abs. 4 i.V.m. Art. 14 Bayer. Straßen- und Wegegesetz – BayStrWG).

Marktschorgast, 04. Juli 2022
Markt Marktschorgast
Marc Benker
Erster Bürgermeister



BEKANNTMACHUNG

Markt Marktschorgast

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Widmung der neu gebauten Ortsstraße „Am Christophsbühl“**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 29.06.2022 die nachfolgend näher bezeichnete, im Lageplan als Planstraße A und B bezeichnete und neu errichtete Straße gemäß Art. 6 Abs. 1 BayStrWG gewidmet:

Bezeichnung:	Am Christophsbühl
Widmung als:	Ortsstraße
Flur-Nr.:	Teilflächen der Fl.Nr. 1132, 1133, 1134, 1134/1, 1139 und 1140 der Gemarkung Marktschorgast
Anfangspunkt:	Kreisstraße KU 2
Endpunkt:	Südwestliche Wendeschleife bzw. nordwestliche Wendeschleife
Länge:	0,543 km
Widmungsbeschränkung:	---
Straßenbaulastträger:	Markt Marktschorgast

Die Widmungsverfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt wirksam.

Die Widmungsverfügung sowie das Bestandsverzeichnis können während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus des Markts Marktschorgast, Bauamt, Markplatz 17, 95509 Marktschorgast, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in

Bayreuth, Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Markt Marktschorgast, Marktplatz 17, 95509 Marktschorgast) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Straßen- und Wegerechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft.
- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Marktschorgast, 04. Juli 2022

Markt Marktschorgast

Marc Benker

Erster Bürgermeister

